

RUDOLPH LOHFF-STIFTUNG

Im Hause des Fachbereichs Sozialökonomie
Ehem. Hamburger Universität
für Wirtschaft und Politik
Welckerstr. 8 • 20354 Hamburg
Telefon 040 42838-8733

Satzung

Abschrift der Fassung vom 23. Juni 1970 mit den Änderungen vom
31. Mai 1979, 18. August 1994, 26. November 2003, 02. August 2006, 06. Juli 2007, 23.09.2008 und 15.04.2009

Präambel

In der Erkenntnis, unbemittelten jungen Leuten zu einer guten Berufsbildung zu verhelfen, errichtete der am 13. Oktober 1885 geborene und am 24. März 1964 gestorbene Hausmakler Rudolph Lohff aus Anlass des Besuchs des Bundespräsidenten Prof. Dr. Theodor Heuß zur Zehnjahresfeier der Akademie für Gemeinwirtschaft (seit dem 01.10.2008: Fachbereich Sozialökonomie der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg) am 14. Oktober 1958 in Hamburg eine Stiftung und setzte sie zur Erbin seines hinterlassenen Vermögens ein. Nach dem Tode der Ehefrau des Stifters, Minna Ottilie Caroline geb. Hartwig, hat die Stiftung zum 1. April 1970 Anspruch auf die Herausgabe des Nachlasses.

In Ausführung dieses letzten Willens beantragt der Testamentsvollstrecker über den Nachlass Rudolph Lohffs hiermit die Genehmigung zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung und gibt ihr die nachstehende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Rudolph Lohff-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Unterstützung unbemittelter junger Leute (Nichtabiturienten), die bereits im Berufsleben gestanden haben, zu ihrer Berufsausbildung, durch Vergabe von Stipendien, insbesondere

- a) zum Studium am Fachbereich Sozialökonomie der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg oder der Hochschule für angewandte Wissenschaften, Hamburg;
- b) zur nachträglichen Erlangung der Reifeprüfung (Abendgymnasium).

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe und Art aus dem Vermögensverzeichnis des Testamentsvollstreckers ersichtlich ist.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Zinsen und sonstigen Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (3) Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen und sonstigen Einnahmen der Stiftung sind für ihre gemeinnützigen Zwecke gebunden.

- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Das gesamte Vermögen der Stiftung ist Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sicher sind. Nach Möglichkeit soll die Stiftung bebaute Grundstücke (Wohnhausblock) kaufen, um das Vermögen weitgehend wertbeständig anzulegen. Aus den Mieterträgen ist dann der Stiftungszweck in erster Linie zu finanzieren.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus vier Personen besteht. Ihm gehören an:
- a) Der jeweilige Sprecher des Fachbereiches Sozialökonomie der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und ein von ihm zu ernennendes Mitglied des Lehrkörpers des Fachbereiches,
 - b) ein Bediensteter, der für die Universität Hamburg zuständigen Aufsichtsbehörde, der von dem Präses dieser Behörde entsandt wird,
 - c) eine weitere Person, die von den Vorstandsmitgliedern zu a) bis b) auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren zu wählen ist.
- (2) Der Vorstand wählt sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand unverzüglich gemäß Absatz 1.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (5) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter, bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss der Vorstand vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden.
- (6) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.
- (7) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

- (8) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter.
- (2) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 7

Aufgabe des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches vertreten.
- (3) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben – soweit sie für das Geschäftsjahr zu erwarten sind – entsprechend ihrer Zweckbestimmung enthält. Nach Abschluss des Geschäftsjahres rechnet der Stiftungsvorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks ab. Die Abrechnung wird von einem Vertreter der steuerberatenden Berufe oder von einer aufgrund von Erfahrungen im Finanz-, Rechnungs- oder Revisionswesen geeigneten Person geprüft.

§ 8

Grabpflege des Stifters

Die Ruhestätte des Stifters und seiner Ehefrau auf dem Ohlsdorfer Friedhof ist von der Stiftung würdig zu pflegen und instand zu halten. Hierdurch ist das Andenken an den Stifter zu wahren. Die mit der Grabpflege verbundenen Kosten dürfen jährlich 2 von Hundert des Einkommens der Stiftung nicht übersteigen.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 11
Stiftungsleistungen

- (1) Gesuche auf Leistungen aus der Stiftung werden an den Vorstand gerichtet. Er bestimmt nach Prüfung des Gesuches die Höhe der Leistungen unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Empfänger der Leistungen brauchen weder einmalige noch laufende Beiträge zu leisten. Ein rechtlicher Anspruch für Empfänger entsteht auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen der Stiftung.

§ 12
Satzungsänderungen

- (1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand in Abweichung von § 6 Absatz 1 dieser Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 14).
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13
Aufhebung oder Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand einstimmig. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde (§ 14) genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine andere steuerbegünstigte rechtsfähige Stiftung, die es im Sinne dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (Senatskanzlei).

§ 15
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Hamburg, den 16. Juni 1970

gez. Willi Augner

Genehmigt:
Hamburg, den 23. Juni 1970
Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Senatskanzlei
Staatsamt
Im Auftrage
gez. Makowka
Leitender Regierungsdirektor